

Verkündet am 28. September 1962
[REDACTED], Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

2205 064

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Oberbaudirektors i.R. Dr. Robert E [REDACTED]
in N [REDACTED], S [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

gegen

die Gutsbesitzersehefrau Liesel F [REDACTED] geb. E [REDACTED] in
I [REDACTED] bei B [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. September 1962 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Augustin, Dr. Rothe,
Dr. Freitag, Dr. Mattern und Offterdinger
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München mit Sitz in Augsburg vom
19. September 1961 wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Ehefrau des Klägers und die Beklagte sind Schwestern. Ihr Vater starb 1925, ihre Mutter 1949. Zwischen den Eltern hatte allgemeine Gütergemeinschaft bestanden, die von der Mutter zunächst fortgesetzt und 1932 aufgehoben wurde.

Am 3. Februar 1933 schloß die Mutter mit ihren drei Kindern, nämlich den beiden Töchtern und dem später verstorbenen Sohn Hans E., unter Zustimmung der Tochtermänner einen notariellen "Vertrag über die Auseinandersetzung des Gesamtgutes einer beendeten fortgesetzten Gütergemeinschaft". Darin erhielt die Mutter das ganze (mit netto rund 218 000 GM bewertete) Gesamtgut zu Alleinbesitz und Alleineigentum übertragen und verpflichtete sich zu Ausgleichszahlungen in (entsprechend früheren Empfängen) unterschiedlicher Höhe an die Kinder, im wesentlichen mit Stundung bis zum Tod der Mutter. Im Anschluß an die Feststellung, "durch die vorstehende Auseinandersetzung" seien "die 3 Kinder hinsichtlich der Aussteuer, des Heiratsgutes und der Gesamtgutsanteile einander vollständig gleichgestellt", enthält der Vertrag den Satz (S. 16 unter III 2 Ende):

"Künftige Zuwendungen seitens der Mutter an die 3 Kinder haben gleichmäßig auf ihre Gesamtgutsanteile zu erfolgen."

Um die Bedeutung dieses Satzes geht im wesentlichen der Streit der Parteien im vorliegenden Prozeß.

- 3 -

Der Kläger bezieht den Satz auf das Muttergut. Er sieht darin ein bedingtes Schenkungsversprechen der Mutter unter Lebenden gegenüber jedem Kind auf Zuwendungen aus ihrem eigenen Vermögen (Muttergut) in gleicher Art, zu gleicher Zeit und in gleicher Höhe, wie sie ein anderes Kind etwa erhalten werde. Im Hinblick auf eine angeblich unentgeltliche Zuwendung der Mutter an den Sohn Hans durch einen Grundstücksübergabevertrag im Jahr 1939 begehrt er auf Grund Klag- und Einziehungs-ermächtigung seiner Ehefrau von der Beklagten als Miterbin und angeblicher Vermögensübernehmerin nach der Mutter:

1. Auflassung an seine Ehefrau und Eintragungsbewilligung hinsichtlich des Anwesens "Baumgarten" in I. (das die Beklagte bei einer Teilaus-einandersetzung der Erben über den mütterlichen Nachlaß im Jahr 1950 zugeteilt erhalten hatte), und zwar lastenfrei bis auf 74 200 DM; vorsorglich Zahlung eines Geldbetrags an seine Ehefrau, den er in erster Instanz auf 227 264 DM nebst Zinsen bezifferte und in zweiter Instanz auf 84 500 DM mal $x : 138$ (x = Baukostenindex des statistischen Landesamtes München am Tag der Zahlung, 138 = Baukostenindex 1939);
2. Rechnungslegung gegenüber seiner Ehefrau über Einnahmen und Ausgaben des Anwesens ab 1. April 1939 und Zahlung der sich hieraus ergebenden Reineinnahmen nebst Zinsen an sie; vorsorglich Zahlung von mindestens 6 % aus 84 800 DM seit 1.4.1939 (als Nutzungsausgleich).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Beklagte sieht in jener Gleichmäßigkeitsklausel des Auseinandersetzungsvertrags von 1933 nur eine Regelung des Vaterguts und keine Bindung der Mutter hinsichtlich ihres eigenen Vermögens, jedenfalls nicht im Sinne von Zuwendungen in gleicher Art und zu gleichem Zeitpunkt. Sie leugnet ihre gesamtschuldnerische Erbenhaftung und eine Vermögensübernahme sowie die Unentgeltlichkeit des Übergabevertrags von 1939 in objektiver und subjektiver Hinsicht. Sie macht schließlich ein Zurückbehaltungsrecht sowie Verjährung geltend.

Beide Parteien haben die Aufrechnung mit verschiedenen angeblichen Ansprüchen erklärt.

Das Landgericht hat die Beklagte mit Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung zur Zahlung von 72 599,48 DM nebst Zinsen an den Kläger verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Es bezieht die Klausel dem Gegenstand nach auf das Muttergut, aber dem Umfang nach nur auf Gleichwertigkeit und nicht auf Gleichartigkeit.

Nachdem beide Parteien hiergegen Berufung eingelegt hatten, wurde die Klage vom Oberlandesgericht in vollem Umfang als unbegründet abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine zweitinstanzlichen Anträge weiter. Er hat neuerdings dem seinerzeitigen Bevollmächtigten seiner Ehefrau, Steuerberater Dr. Otto S. [REDACTED] in W. [REDACTED]/Obb., den Streit verkündet. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht bezieht die Gleichmäßigkeitsklausel schon dem Gegenstand nach nur auf das Vätergut, nämlich auf diejenigen Leistungen, zu denen sich die Mutter gleichzeitig gegenüber den drei Kindern verpflichtete zum Ausgleich dafür, daß sie bei der Auseinandersetzung der fortgesetzten Gütergemeinschaft die sämtlichen Sachwerte des Gesamtguts übernahm.

Dafür spreche zunächst der Wortlaut der Klausel, nämlich die Verwendung des Wortes "Gesamtgutsanteile" (der Kinder), das bei Auseinandersetzung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft kaum auf das Vermögen des überlebenden Ehegatten (hier der Mutter) beziehbar, vielmehr nur mit Bezug auf das Vermögen des verstorbenen Ehegatten (hier des Vaters) sinnvoll sei; der Begriff "Zuwendung" andererseits sei nicht auf unentgeltliche Leistungen beschränkt, sondern auch auf die von der Mutter geschuldeten Ausgleichszahlungen beziehbar (BU S. 47/50). So verstanden ergebe die Klausel auch durchaus einen Sinn: nämlich für den Fall, daß die Mutter ihre größtenteils bis zu ihrem Tod gestundeten Ausgleichsleistungen in irgendeinem Umfang vorzeitig erbringen sollte, die gleichmäßige Verteilung dieser vorzeitigen Leistungen auf alle drei Kinder sicherzustellen (BU S. 50/52). Für die Beschränkung der Klausel auf das Vätergut sprächen auch Zweck und Inhalt des Gesamtvertrags, der in allen seinen übrigen Teilen nur über das Vätergut und nirgends über das Muttergut bestimme, ebenso wie die Vollmachten der bei seinem Abschluß mitwirkenden Bevollmächtigten (Bruder

Hans E. [REDACTED] für die Beklagte und deren Ehemann, Steuerberater Dr. S. [REDACTED] für den Kläger und seine Ehefrau) nur die Auseinandersetzung des Väterguts und der fortgesetzten Gütergemeinschaft betreffen (BU S. 52/55).

Könnte sich hiernach die Klausel nach ihrem Wortlaut und nach eindeutigen Zweck und Inhalt des gesamten Vertrags nicht auf das Muttergut beziehen, so bedürfte es schon äußerst gewichtiger Argumente für eine Auslegung im Sinne des Klägers; diese seien aber nicht zu finden. Nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Dr. S. [REDACTED] sei der Wille der damaligen Vertragsschließenden auf eine Bindung der Mutter nur in jenem beschränkten Sinn gegangen (BU S. 55/60). Das Gegenteil ergebe sich weder aus den den Vertrag vorausgehenden Verhandlungen (BU S. 60/69) noch aus dem Verhalten der Beteiligten nachher (BU S. 70-76).

Diese Auslegung hält den Revisionsangriffen stand.

II.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts zum Text der Klausel enthalten keinen Rechtsirrtum.

1. Was ihren Wortlaut anlangt, so meint die Revision zu Unrecht, das Oberlandesgericht habe bei Würdigung des Ausdrucks "Zuwendung" verkannt, daß die Vertragsparteien sich über das Vätergut damals abschließend und bis in alle Einzelheiten auseinandergesetzt hätten. Das Berufungsgericht hat die gleichzeitige vollständige Auseinandersetzung des Väterguts in diesem Zusammenhang ausdrücklich erwogen (BU S. 49 Mitte). Es hat aber im Hinblick darauf, daß bei dieser Auseinandersetzung die Sach-

werte nicht unter Mutter und Kinder aufgeteilt, sondern allein der Mutter zugewiesen und für die Kinder Ausgleichsforderungen gegen die Mutter mit weitgehender Stundung begründet wurden, als möglichen Gegenstand von "Zuwendungen" die vorzeitige Erfüllung dieser Ausgleichsforderungen angesehen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Auch hinsichtlich des Wortes "Gesamtgutsanteile" verkennt der Tatrichter entgegen der Meinung der Revision nicht, daß mit der gleichzeitigen völligen Auseinandersetzung der fortgesetzten Gütergemeinschaft Gesamtgut und Gesamthand aufgelöst wurden und es infolgedessen in Zukunft Gesamtgutsanteile in juristisch-technischem Sinne überhaupt nicht mehr gab (BU S. 49 Mitte). Er erwägt jedoch, daß die künftigen Erfüllungsleistungen der Mutter auf ihre Ausgleichsverpflichtungen wirtschaftlich Leistungen auf die Anteile der Kinder am Vatergut seien und daß man diese Vatergutsanteile "noch während der Auseinandersetzung" (gemeint: während der Abwicklung der durch die rechtlich beendete Auseinandersetzung begründeten Ausgleichspflichten der Mutter) als Gesamtgutsanteile bezeichnen möge (BU S. 49 Ende); dies trifft zu, entgegen der Meinung der Revision, daß der Ausdruck "Gesamtgutsanteile" in diesem Zusammenhang, weil juristisch unpräzise, über den Sinn der Klausel überhaupt keinen Aufschluß geben könne. Am Muttergut dagegen - nämlich am Anteil der Mutter am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1485 BGB) und dem ihr durch den Auseinandersetzungsvertrag zu Alleineigentum zugewiesenen Vermögen (ferner, wie zu ergänzen ist, erst recht an ihrem Vorbehalts- und Sondergut, § 1486 BGB) - bestanden Rechte der

Kinder nach der zutreffenden Annahme des Berufungsgerichts von vornherein nicht; insoweit kamen nur Erwartungen und Hoffnungen in Betracht; die Klauselworte "auf ihre Gesamtgutsanteile" auf das Muttergut zu beziehen, ist deshalb nach der zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts kaum möglich. Wieso die Revision umgekehrt die Beschränkung auf das Vatergut schon nach dem Wortlaut der Klausel für unmöglich hält, ist nicht verständlich.

Mit Recht hebt das Berufungsgericht schließlich unbeanstandet darauf ab, daß derselbe Ausdruck "Gesamtgutsanteile (der Kinder)" noch an anderen Stellen des Vertrags vorkommt und dort jeweils nur auf das Vatergut bezogen werden kann, insbesondere in dem der Gleichstellungsklausel unmittelbar vorangehenden Satz desselben Absatzes (BU S. 52/55).

2. Dem Berufungsgericht ist entgegen der Meinung der Revision ferner darin beizutreten, daß die Klausel, auch in dieser engen Bedeutung verstanden, einen vernünftigen Sinn hat, indem die Mutter verpflichtet wurde, bei vorzeitigen Erfüllungsleistungen auf ihre durch die Auseinandersetzung begründeten Gleichstellungsverbindlichkeiten alle Kinder gleichmäßig zu berücksichtigen. Wenn die Revision meint, eine gleichmäßige Berücksichtigung hierbei sei deswegen unmöglich gewesen, weil die Gleichstellungspflicht der Mutter gegenüber den einzelnen Kindern verschieden hoch war und gerade gegenüber der Ehefrau des Klägers in Gegensatz zu den beiden anderen Kindern teilweise in einer Sachleistung (rechtlicher Hälfteanteil am Holdercggengut) bestand, so kann diese Unterschiedlichkeit im Verpflichtungsumfang allerdings zu Schwierigkeiten in der Beurteilung führen, was unter jener "Gleichmäßigkeit"

im Einzelfall zu verstehen ist. Aber ähnliche Schwierigkeiten könnten auch auftauchen, wenn man die Klausel mit dem Kläger auf das Muttergut bezöge, weil dieses ja zum größten Teil nicht in Werten bestand, die sich in drei gleichartige Teile hätten zerlegen lassen, sondern in einer Vielzahl von Grundstücken und Grundstücksanteilen von untereinander kaum völlig gleichem Wert (die von der Revisionserwiderung hypothetisch erwogene Aufteilung des gesamten Grundbesitzes zu je $\frac{1}{3}$ -Miteigentum unter die drei Kinder war wohl kaum von den Vertragsschließenden gewollt; eine dahingehende Auslegung würde andererseits, wie die Revisionserwiderung richtig ausführt, an der Unbegründetheit der vorliegenden Klage im Ergebnis nichts ändern). Diese Schwierigkeiten könnten allenfalls Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit der Klausel überhaupt wegen Unbestimmtheit ihres Inhalts begründen (das Berufungsgericht läßt diese Frage ausdrücklich offen). Aber wenn man die Bestimmtheit und damit Gültigkeit der Klausel bejaht (wobei die Bedeutung des Begriffs "gleichmäßig" im Einzelfall nach §§ 157, 242 BGB zu ermitteln ist), so sind diese Auslegungsschwierigkeiten ebenso überwindbar, wenn man die Klausel(nur) auf das Vatergut, wie wenn man sie (auch) auf das Muttergut bezieht.

Aus dem gleichen Grunde trifft die Meinung der Revision nicht zu, bei einer dem Sinn und Zweck der Klausel entsprechenden Auslegung könne mit ihr nicht das bereits verteilte Vatergut, sondern nur das Muttergut gemeint sein, für welches allein es einen Sinn gehabt habe, zur Vermeidung aller künftigen Streitigkeiten "lapidar, aber klar" die gleichmäßige Berücksichtigung aller Kinder zu bestimmen.

3. Die Feststellung, daß sich im übrigen jener Vertrag im gesamten nach Inhalt und Zweck nur mit der Verteilung des Vaterguts und nicht auch des Mutterguts befasse, wird von der Revision nicht angegriffen. Daß die Vollmachten der beim Vertragschluß mitwirkenden Bevollmächtigten nur auf die Auseinandersetzung des väterlichen Nachlasses und der fortgesetzten Gütergemeinschaft und nicht auch ausdrücklich auf eine Auseinandersetzung des mütterlichen Vermögens lauteten, ist vom Berufungsgericht ersichtlich nicht als entscheidend angesehen, sondern nur beiläufig erwähnt worden (BU S. 53; vgl. das Wort "übrigens" im Satz vorher); es ist deshalb für die Entscheidung des vorliegenden Rechtstreits nicht erheblich, ob die Vollmachten auch eine Klausel in dem vom Kläger geltend gemachten Umfang gedeckt hätten.

4. Hiernach ist die Würdigung, die das Berufungsgericht dem Vertragstext gegeben hat, entgegen der Meinung der Revision rechtlich nicht zu beanstanden.

Allerdings kommt es für die Feststellung des Klauselinhalts nicht nur auf den Text der Erklärung, sondern auch auf den ihr zugrunde liegenden Willen der Erklärenden an (§§ 133, 157 BGB), der einer Beweisaufnahme, insbesondere durch Feststellung von Beweisanzeichen (Indizien) zugänglich ist. Wenn das Oberlandesgericht ausführt, im Hinblick auf den (von ihm im Sinne der Beklagten gewürdigten) Text der Klausel bedürfte es schon "äußerst gewichtiger Argumente", um ihr trotzdem den vom Kläger gewünschten Sinn beizulegen, so wäre dies mit der Revision dann zu beanstanden, wenn der Tatrichter damit einen all-

gemeinen Rechtssatz über gesteigerte Anforderungen an die Beweisführung aufstellen wollte; es ist jedoch unbedenklich, wenn er damit nur eine Abwägung des Für und Wider im konkreten Einzelfall ausdrücken wollte. In jedem Fall ist jene Ausdrucksweise deshalb im Ergebnis unschädlich, weil die daran anschließende, mehr als 20 Seiten umfassende Beweiswürdigung (BU S. 55-76) zeigt, daß das Berufungsgericht an die Beweiskraft von Beweiszeichen für einen gegenteiligen Parteiwillen tatsächlich keine zu hohen Anforderungen gestellt hat (s. unten III).

Unbegründet ist die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge, das Berufungsgericht habe die mit Schriftsatz vom 3. Februar 1958 vorgelegten Urkunden (GA II 259, Mappe am Ende von GA II) nicht berücksichtigt; das Berufungsurteil hat im Gegenteil zu diesen Urkunden der Reihe nach auf S. 60 ff ausführlich Stellung genommen (s. auch unten III). Die Rüge der Nichtberücksichtigung der Ausführungen im Schriftsatz vom 27. Juni 1961 ist im Hinblick auf den Umfang dieses Schriftsatzes (12 Seiten) nicht genügend substantiiert (vgl. Senatsurteil vom 6. Juli 1962, V ZR 68/61 S. 15/16).

III.

Auch im übrigen ist die Würdigung des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Das gilt zunächst von den Erwägungen über die dem Vertragschluß vorangegangenen Vorverhandlungen der Jahre 1932 und 1933. Das Berufungsurteil führt dazu im Tatbestand aus (S. 5): in einer zwischen dem Kläger und Dr. S. [REDACTED] vom 21. November 1932 bis zum 10. Januar 1933 geführten

Korrespondenz seien verschiedene Möglichkeiten der Auseinandersetzung der fortgesetzten Gütergemeinschaft erörtert und schließlich am 24. Januar 1933 eine Nachtragsvereinbarung zum Vertragsentwurf vom 16. August 1932 niedergelegt worden. Es bezeichnet dazu (S. 29) sämtliche übergebenen Urkunden, insbesondere aus dem genannten Schriftwechsel, im einzelnen; und 10 Seiten der Entscheidungsgründe (S. 60/69) enthalten eine ausführliche Auseinandersetzung mit diesen Urkunden im einzelnen, beginnend (S. 60/61) mit den beiden sogenannten "Seeheim"-Verträgen von 1920 (Erwerb) und 1931 (Teilauseinandersetzung zwischen Mutter und Töchtern) und fortgesetzt mit dem Auseinandersetzungsvertragsentwurf Dr. Schmidt vom 16. August 1932 (S. 61/62) und der Ergänzung dazu vom 24. Januar 1933 (S. 68/69) sowie den dazwischen liegenden Briefen von Dr. Schmidt an den Kläger oder umgekehrt vom 21., 25. und 28. November 1932 (S. 62/64), vom 12. und 27. Dezember 1932 (S. 64/65, 67) und vom 1., 5., 7. und 10. Januar 1933 (S. 65-68).

a) Die Revision stellt ab auf eine nach ihrer Meinung eindeutige Gleichmäßigkeitsklausel in der dem Abschluß des notariellen Vertrags vorausgehenden, als Ergänzung des S. [REDACTED]'schen Entwurfs vom 16. August 1932 bezeichneten sogenannten Vereinbarung vom 24. Januar 1933.

Es kann dahingestellt bleiben, ob und welche Rechtliche Bindung diese privatschriftliche Urkunde bewirkt hat, die auf dem Rand ihrer Vorderseite quer vom Bruder Hans, zugleich für die Mutter, sowie von Dr. S. [REDACTED] unterschrieben ist (die Revision hält sie für einen Vorvertrag zum Auseinandersetzungsvertrag vom 3. Februar 1933). Denn eine solche Bindung wäre mit dem Hauptvertrag

von 3. Februar 1933 insoweit entfallen, als dieser inhaltlich abwich; andererseits kann für die Ermittlung des Parteiwillens und damit für die Auslegung des Hauptvertrags jene "Ergänzungsvereinbarung" auch dann herangezogen werden, wenn sie noch keine rechtliche Bindung bewirkte. Was aber den damaligen Parteiwillen anlangt, so entnimmt das Berufungsgericht auch dieser "Ergänzungsvereinbarung" nicht, daß sich der Wille zu gleichmäßigen Leistungen an die Kinder auf das Muttergut erstreckt hätte.

Es führt zutreffend an, daß das Gleichmäßigkeitsgebot in jener "Ergänzungsvereinbarung" an zwei Stellen niedergelegt ist. Diese Urkunde sah, ähnlich wie schließlich der ihr folgende notarielle Vertrag selbst, einen (Brutto-) "Gesamtgutsanteil" der Kinder in Höhe von jeweils rund 35 000 DM (S. 3, Abschn. IV) sowie eine Sachwertübernahme durch die Mutter und Gleichstellungszahlungen der Mutter an die Kinder vor (S. 5 ff, Abschn. VI). Die erste Gleichmäßigkeitsklausel (aaO S. 3) befindet sich in Abschnitt IV ("Gesamtgutsteilung") im Anschluß an die Errechnung des (Brutto-) Gesamtgutsanteils der Kinder, der als "Vatergut" und "Vatergutsansprüche der Kinder" bezeichnet und dem lebenslänglichen Verwaltungs- und Nutznießungsrecht der Mutter unterstellt wird, und lautet:

"Bei weiteren Leistungen aus diesen Vatergutsansprüchen haben künftighin die Zuwendungen gleichmäßig zu erfolgen."

Das Berufungsgericht würdigt diese Klausel ohne Rechtsirrtum dahin, sie sei derjenigen im endgültigen Vertrag äußerst ähnlich und beziehe sich eindeutig nur auf das Vatergut.

Die zweite Gleichmäßigkeitsklausel der sogenannten Ergänzungsvereinbarung (dort S. 9) befindet sich (als zweitletzter Satz) am Schluß des Gesamttextes in Abschnitt VI ("Erbteilungsvertrag") unter der Unterüberschrift "betr. Verzinsung des Vaterguts"; dieser Unterabschnitt beginnt mit der Bestimmung, daß die Kinder (nicht etwa auf das Muttergut, sondern) auf das Vatergut (obwohl ihnen dieses an sich anteilmäßig schon jetzt gebührte) einen "Vorempfang" von je 10 000 RM zinslos erhalten und "alle weiteren Zahlungen über diesen Betrag hinaus" ab 1. Juli 1932 mit 6 % verzinst werden sollten"; es folgen komplizierte Sonderbestimmungen für die Verzinsungspflicht der Ehefrau des Klägers im Hinblick auf ihre Zahlungspflichten aus dem zweiten "Seeheim"-Vertrag; hieran schließt sich unvermittelt (ohne Trennung durch einen Absatz) die von der Revision angeführte Gleichmäßigkeitsklausel, welche lautet:

"Es wird hiermit ausdrücklich vereinbart, daß künftige Zuwendungen an die Kinder durch die Mutter gleichmäßig zu erfolgen haben."

Der Tatrichter (BU S. 69 oben) verkennt nicht, daß der Wortlaut dieser Klausel keine Beziehung auf die Gesamtgutsanteile oder das Vatergut der Kinder enthält, bezieht diesen Satz aber seinem Zusammenhang nach wiederum nur auf "das Vatergut, d.h. die aus dem väterlichen Anteil stammenden Gesamtgutsanteile der Kinder", weil nichts darauf hindeute, daß hier wieder "überraschend und ausnahmsweise" das Muttergut gemeint sein solle. Diese Würdigung ist möglich und deshalb für das Revisionsgericht bindend. Daß für die zweite Klausel ein besonderer Absatz vorgesehen gewesen, aber im Schreibmaschinentext vergessen worden sei, ist zwar von der Revision behauptet,

vom Berufungsgericht aber nicht festgestellt, eine Verfahrensrüge ist insoweit nicht erhoben; infolgedessen kann nicht mit Erfolg gerügt werden, das Berufungsgericht habe diesen Umstand verkannt.

b) Die Revision hebt weiter ab auf den Brief Dr. S. [REDACTED] an den Kläger vom 1. Januar 1933, der folgende Sätze enthält:

"Die Verpflichtung durch Ihre Frau Schwiegermutter, daß Zuwendungen an die Kinder nach der Auseinandersetzung gleichmäßig vorzunehmen sind, wurde ebenfalls angenommen Ihr Herr Schwager Hans versicherte mir, daß jedes der Kinder auch späterhin bei der Mutter gleiche Rechte haben müsse. Aus diesem Grunde hat er auch auf die ihm durch Testament eingeräumten Übernahmrechte verzichtet und die Übernahme der Grundstücke einer späteren Einigung unter den Geschwistern überlassen"

Das Berufungsgericht würdigt den Anfangssatz dieser Briefstelle dahin, er könne "zumindest auch" als nur auf die Vatergutsanteile bezüglich verstanden werden; diese Auffassung ist entgegen der Meinung der Revision rechtlich möglich. Das Berufungsgericht meint, daß diese Deutung (Beziehung nur auf das Vatergut, nicht - auch oder nur - auf das Muttergut) deshalb die weit größere Wahrscheinlichkeit für sich habe, weil in den folgenden Sätzen davon die Rede ist, daß die Übernahme der Grundstücke einer späteren Einigung der Geschwister überlassen werden solle; auch diese Würdigung enthält keinen Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht zieht weiter den zeitlich folgenden Brief Dr. S. [REDACTED] an den Kläger vom 7. Januar 1933 heran, in welchem Dr. S. [REDACTED] darauf

hinweist, daß in seinem Vorschlag "alle früheren Wünsche" des Klägers "sichergestellt" seien; nach Auffassung des Tatrichters (S. 66/67) sind jedoch hiermit nicht auch die Wünsche des Klägers nach einer Verteilung der vorhandenen Grundstücke unter den Kindern oder nach einer Bindung der Mutter hinsichtlich des Vermögens unter Lebenden gemeint, denn diese Wünsche seien längst als unerfüllbar abgelehnt worden; der Kläger sei denn auch laut seinen Antwortschreiben vom 10. Januar 1933 (eine Antwort des Klägers auf den Brief Dr. Schmidt vom 1. Januar 1933 liegt nicht vor) mit einer seinen früheren und abgelehnten Wünschen nicht entsprechenden Regelung einverstanden gewesen und habe nur auf einer Sonderregelung hinsichtlich des Holdereggenguts für seine Ehefrau bestanden (was ihm durch den schließlichen notariellen Vertrag auch gewährt wurde); hiergegen bringt die Revision nichts vor.

2. Was das spätere Verhalten der Beteiligten anlangt, so hat allerdings im (ersten) Rechtsstreit zwischen dem Kläger und der Mutter Egg in den Jahren 1940/42 (LG Kempten 2 O 30/40) - wo der Kläger neben der Zurückschaffung von veräußerten Teilen des Holdereggenguts und dessen ungeschmälerter Bewahrung u.a., gestützt auf die umstrittene Gleichmäßigkeitsklausel, Auskunft über die Zuwendungen der Mutter an den Sohn Hans seit 3. Februar 1933 verlangte - die Mutter nicht die gegenständliche Beschränkung der Klausel auf das Vatergut, sondern ihre rechtliche Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen die Testierfreiheit und wegen sittenwidriger Knebelung, sowie mangelnde Kenntnis der Tragweite geltend gemacht (aaO Bl. 19 R/20, 37, 38).

Aber der Tatrichter hat auch dies nicht übersehen, auch nicht, wie die Revision meint, nur unvollständig gewürdigt; er hält diese Unterlassung der Mutter deshalb nicht für entscheidend, weil jene angebliche Vertragsverletzung im damaligen Rechtsstreit nur eine ganz untergeordnete Rolle gespielt habe gegenüber dem (den beiden ersten Anträgen jener Klage zugrunde liegenden) Vorwurf des Klägers, die Mutter habe das durch den Auseinandersetzungsvertrag begründete Zustimmungsrecht seiner Ehefrau hinsichtlich Verfügungen über den Holder-eggengutsanteil verletzt. Der Tatrichter hätte noch darauf hinweisen können, daß die damalige Verteidigung der Mutter trotz Verschiedenheit der rechtlichen Einkleidung im sachlichen Kern doch in derselben allgemeinen Richtung lag, indem sie sich nämlich gegen den vom Kläger geltend gemachten Bindungsumfang wehrte. Es konnte weiter erwogen werden, daß der gegenständliche Umfang der Gleichmäßigkeitsklausel keineswegs eindeutig war (die damals beklagte Mutter bezeichnete aaO Bl. 20 den Auseinandersetzungsvertrag von 1933 nicht ohne Grund als "sehr verwickelt und unklar") und deshalb ein Streit hierüber unter Umständen zu weit größerem Prozeßumfang führen konnte, als der Einwand der Sittenwidrigkeit (vgl. den Verlauf des vorliegenden Rechtsstreits), so daß es auch dann, wenn die Mutter oder ihr Anwalt schon zur Zeit des damaligen Prozesses die Problematik des gegenständlichen Umfangs der Klausel voll erkannt haben sollten, prozeßtaktisch vertretbar sein konnte, mit ihrer Geltendmachung zunächst zurückzuhalten (jenes Verfahren wurde bereits im ersten Rechtszug durch einen allerdings vom Kläger später erfolgreich angefochtenen Prozeßvergleich beendet). Dem heutigen Vortrag des Klägers,

daß die Gleichmäßigkeitsklausel in den jenes Verfahren abschließenden Prozeßvergleich vom 29. Juni 1942 (aaO Bl. 147) übernommen worden sei, bezeichnet das Berufungsgericht mit Recht insofern als unrichtig, als dieser Vergleich nur die erbrechtliche Ausgleichungsbedürftigkeit (§§ 2050 ff BGB) künftiger Zuwendungen der Mutter (über jährlich je 250 DM hinaus) vorsah, aber keine Verpflichtung der Mutter, schon unter Lebenden gleichmäßig zuzuwenden (BU S. 72/73).

Nach allem ist auch die Würdigung des späteren Partieverhaltens durch das Berufungsgericht rechtlich möglich und daher für das Revisionsgericht bindend.

3. Die Revision rügt Nichtberücksichtigung des Be-weisantrags des Klägers auf Vernehmung seiner Ehefrau als Zeugin. Sie war benannt für die Behauptung: Sinn der dem Vertragschluß von 1933 vorausgehenden Nürnberger Absprache zwischen den Beteiligten (am 24. Januar 1933, vgl. GA II 277) über die Gleichmäßigkeit künftiger Zuwendungen der Mutter an die Kinder sei gewesen, daß alle Kinder bei der Mutter gleiche Rechte haben und mit einem Drittel an den Immobilien beteiligt sein würden (GA III 742). Das Berufungsgericht lehnt die Vernehmung deshalb ab, weil mangels jeglicher überzeugender Umstände, die einen Bezug der Klausel auf das (künftige) Muttergut dartun könnten, der Kläger einen solchen Bezug nicht durch die von ihm beantragte (Zeugen- oder Partei-) Vernehmung seiner Ehefrau beweisen könne, die Inhaberin des eingeklagten Anspruchs sei.

Der Revision ist darin beizutreten, daß die Ablehnung dann einen Rechtsverstoß enthielte, wenn sie sich

darauf gründen würde, die Zeugin sei als Ehefrau des Klägers und Inhaberin des eingeklagten Anspruchs, also wegen ihres Interesses am Rechtsstreit von vornherein zur Zeugenschaft ungeeignet. Aber die Ablehnung rechtfertigte sich, worauf die Revisionserwiderung zutreffend hinweist, aus dem Grunde, weil Beweisgegenstand nicht eine unmittelbar erhebliche Tatsache, sondern nur ein Beweisanzeichen (Indiz) war: Für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgebend ist das, was am 3. Februar 1933 zu notarieller Urkunde, und nicht das, was vorher in Nürnberg mündlich vereinbart worden ist. Die Ehefrau des Klägers war im notariellen Termin nicht persönlich anwesend, sondern durch den Zeugen Dr. S. [REDACTED] als Bevollmächtigten vertreten; sie konnte daher eigenes Wissen höchstens über den Inhalt der Nürnberger Besprechung, nicht aber über den Inhalt der danach zu notarieller Urkunde abgegebenen Erklärungen haben; dementsprechend betraf auch der Beweis Antrag nur den Inhalt jener Besprechung, nicht dieser Erklärungen. Das inhaltliche Ergebnis der Nürnberger Besprechung konnte allerdings einen Schluß von mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit auf den Sinn des notariell Erklärten zulassen; zwingend war dieser Schluß jedoch nicht. Das Berufungsgericht hebt bei Begründung seiner Beweisablehnung ausdrücklich darauf ab, daß für einen Bezug der im notariellen Vertrag enthaltenen Klausel auf das Muttergut (sonst) keinerlei überzeugende Umstände vorlägen, und bringt dadurch mit hinlänglicher Deutlichkeit zum Ausdruck, daß es den vom Beweisantragsteller gewünschten Schluß von der unter Beweis gestellten Tatsache (Sinn der Nürnberger Besprechung) auf die unmittelbar erhebliche Tatsache (Sinn des notariellen Vertrags) nicht ziehen will. Darin liegt die Ablehnung des Beweisantrags wegen Unerheblichkeit der Beweistatsache,

was verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. Senatsurteil vom 22. Februar 1960, V ZR 179/58).

IV.

Da auch sonst kein Rechtsfehler zum Nachteil des Revisionsklägers ersichtlich ist, war seine Revision als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen, ohne daß es auf weitere Streitpunkte ankam.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Dr. Mattern

Offterdinger